



## **Unterrichtung 19/87**

der Landesregierung

**Entwurf Neufassung der Mutterschutzverordnung , Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen-und Rechtsausschuss, Sozialausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den  
Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



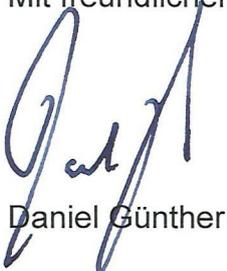
12. November 2018

**Entwurf Neufassung der Mutterschutzverordnung , Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Neufassung der Mutterschutzverordnung, Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord übersende ich Ihnen unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

Anlagen: 1



# ENTWURF

## **Landesverordnung zur Neufassung der Mutterschutzverordnung und zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz und zur Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord**

**Vom [Datum]**

Aufgrund

1. § 81 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162),
2. § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), und
3. § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer unteren Landesbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein zum Vollzug der Aufgaben des staatlichen Arbeitsschutzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478)

verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Landesverordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO)**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

##### **§ 2**

##### **Anwendung des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes**

(1) Auf die Beamtinnen nach § 1 Absatz 1 Landesbeamtengesetz finden die §§ 2 bis 5 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 198), mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle der in § 4 Absatz 3 zitierten Angabe „§§ 31, 32, 34 Absatz 4, § 35 Satz 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle des § 24 Absatz 3, sowie die §§ 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes“ tritt die Angabe „§ 22 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 30 Absatz 4

Landesbeamtenengesetz, § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 39 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“,

2. an die Stelle der in § 5 Satz 3 zitierten Angabe „Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes“ tritt die Angabe „Abschnitt V des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein“.

(2) Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

### **§ 3 Befristung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.<sup>1</sup>

#### **Artikel 2 Änderung der Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz**

Die Zuständigkeitsverordnung-Mutterschutzgesetz vom 7. April 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein“ wird durch die Bezeichnung „Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord**

Die Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord vom 19. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 11) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Angaben

“2019: 7.957.600 €  
2020: 8.110.000 €  
2021: 8.265.700 €

---

<sup>1</sup> Erforderlichkeit und beabsichtigte Streichung dieses Paragraphen abhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften (Drucksache des schleswig-holsteinischen Landtages 19/746 vom 29. Mai 2018, s. dort § 127a LBG ).

2022: 8.424.500 €“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2019: 8.194.000 €  
2020: 8.351.200 €  
2021: 8.511.700 €  
2022: 8.675.400 €.“

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. Gleichzeitig tritt die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 263), außer Kraft..
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, [Datum]

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie  
und Senioren

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) macht es erforderlich, die Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 4. Juli 1956 (MuSchVO) daran anzupassen. Die bisher in der Verordnung des Bundes zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) geregelten Arbeitsschutzvorschriften wurden in das neue Mutterschutzgesetz integriert und an die aktuellen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes angepasst. Dadurch ist der Verweis in § 2a MuSchVO auf die MuSchArbV nicht mehr möglich. Stattdessen wird nun auf das Bundesrecht insgesamt verwiesen.

Gemäß § 81 Nr. 1 LBG regelt die Landesregierung durch Verordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen. Um ein einheitliches Schutzniveau für alle Beschäftigtengruppen zu erreichen, wird künftig weitgehend auf die Bundesregelungen zum Mutterschutz Bezug genommen und die Novellierung auf Bundesebene für die schleswig-holsteinischen Beamtinnen und Richterinnen umgesetzt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Neufassung der Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen)**

##### **Zu § 1 MuSchVO**

Die Vorschrift des § 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich der Landesverordnung. In diesen fallen - entsprechend der zitierten Regelung des § 1 Abs. 1 LBG - die Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Landesverordnung gilt ebenfalls für Richterinnen, gleichwohl diese aus rechtstechnischen Gründen nicht in der Vorschrift des § 1 genannt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 23.1.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechend, soweit das Deutsche Richtergesetz (DRiG) vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), nichts anderes bestimmt. Bislang sind Regelungen zum

Mutterschutz von Richterinnen weder im DRiG noch im LRiG getroffen worden.

## Zu § 2 MuSchVO

### Allgemeines

Die Vorschriften über den Mutterschutz bzgl. der Beamtinnen waren in Schleswig-Holstein bislang eigenständig in der Mutterschutzverordnung geregelt. Einen Verweis gab es nur bzgl. des Arbeitsschutzes auf die MuSchArbV des Bundes. Um zukünftig die Schutzvorschriften unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gleich zu gestalten, wird nunmehr von einer eigenständigen Verordnung abgesehen und stattdessen auf die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes und damit auch auf das MuSchG verwiesen. Daraus folgt, dass eine inhaltliche Änderung der Schutzvorschriften auf Bundesebene nicht mehr durch eine Änderungsverordnung des Landes umgesetzt werden muss, sondern durch die dynamische Verweisung unmittelbar ohne zeitliche Verzögerung gilt.

Der Abschnitt 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (Elternzeit) ist von dem Verweis ausgenommen, da in Schleswig-Holstein für diesen Regelungskomplex eine eigenständige Elternzeitverordnung besteht.

### Zu Absatz 1

Mit dem Verweis in Absatz 1 werden die Vorschriften der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, die ihrerseits auf das MuSchG verweisen, auf die Landesbeamtinnen übertragen. Inhaltlich betrifft die Verweisung u.a. Vorschriften zu den Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsverboten, Freistellungen und Mitteilungspflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 81 Nummer 1 LBG. Danach regelt die Landesregierung die entsprechende Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Dies wird vor dem Hintergrund des § 46 BeamtStG, der die Gewährleistung eines effektiven Mutterschutzes und Elternzeit fordert, weit ausgelegt. Umfasst ist auch die Anwendbarkeit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 198).

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 MuSchVO sind die Verweise hinsichtlich der Entlassungsgründe während der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt und nach der Entbindung für die Landesbeamtinnen angepasst worden. Grundsätzlich darf in dieser Zeit die Entlassung nicht ausgesprochen werden. Das Bundesrecht regelt hierzu in § 4 Absatz 3 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Ausnahmen, bei deren Vorliegen eine Entlassung möglich ist. Diese sind für die Landesbeamtinnen mit dem Verweis auf die dem Bundesbeamtengesetz entsprechenden Regelungen im Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein zu einer Entlassung kraft Gesetzes, durch Verwaltungsakt oder einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand übernommen worden.

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 MuSchVO ist der Verweis hinsichtlich des Zuschusses während

der Unfallkasse Nord (UK Nord) bei Übertragung dieser neuen Aufgabe entstehen, wurde von zwei Vollzeitäquivalenten der Besoldungsgruppe A11 ausgegangen. Zur Berechnung der Mehrkosten wurde auf die Personalkostentabelle 2016 zurückgegriffen. Wie bereits für die Landesverordnung zur Festlegung von Ausgleichszahlungen an die Unfallkasse Nord vom 19.12.2017 wurde die Personalkostentabelle an die speziellen Bedürfnisse der Unfallkasse Nord angepasst und eine jährliche Steigerungsrate von zwei Prozent eingearbeitet. So sind beispielsweise in der Personalkostentabelle Versorgungslasten von 30 Prozent der Personalkosten enthalten. Bei der UK Nord wird als Mitglied der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein eine Versorgungsumlage von 52,75 Prozent erhoben. Für die Jahre ab 2019 ergibt sich daher folgende Mehrbelastung durch die Aufgabenübertragung:

2019: 236.400 €

2020: 241.200 €

2021: 246.000 €

2022: 250.900 €

Diese zusätzlichen Personalaufwendungen sind der UK Nord nach § 5 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes vom 10.12. 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) i.V.m. § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu erstatten. Dies ist sicherzustellen, damit nicht aus den Beitragsmitteln der UK Nord, die auch von der Freien und Hansestadt Hamburg aufgebracht werden Mutterschutzaufgaben für das Land Schleswig-Holstein bezahlt werden.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Satz 2 bestimmt, dass gleichzeitig die Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 4. Juli 1956 (Mutterschutzverordnung - MuSchVO) i.d.F.d.B.v. 23.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 153, 263), außer Kraft tritt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung der Zuständigkeit tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Der Rückwirkung bedarf es, da die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bereits seit dem 1. Januar 2018 in § 29 MuSchG geregelt sind. Es werden keine die Beamtinnen belastenden Regelungen getroffen, sodass Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nicht entgegenstehen.